

Merkblatt: Einsatz Privater Selbstwerber

FSC-zertifizierte Forstbetriebe sorgen auf Ihrer Fläche für die Umsetzung des Deutschen FSC-Standards. Bei Verstößen kann das Zertifikat entzogen werden. Es liegt daher im unmittelbaren Interesse FSC-zertifizierter Betriebe, dass neben eigenen Arbeitskräften auch von ihnen beauftragte Unternehmer und Selbstwerber die Kriterien des FSC einhalten. FSC-konformes Arbeiten ist mit geeigneten Informations- und Kontrollmaßnahmen sicherzustellen. Der zuständige Zertifizierer prüft, ob die im FSC-Standard geforderten Kriterien auch beim Selbstwerbereinsatz erfüllt sind.

Folgende Anforderungen des Deutschen FSC-Standards sind beim Einsatz von privaten Selbstwerbern besonders zu beachten:

Die Arbeit im Wald wird so gestaltet und ausgeführt, dass Unfall- und umfassender Gesundheitsschutz gewährleistet sind (4.2.1 Deutscher FSC-Standard).

- Die Unfallverhütungsvorschriften, Gesetze und Verordnungen insbesondere die Bestimmungen über persönliche Schutzausrüstungen, werden eingehalten (...).
- Im Forstbetrieb werden für Zweitaktmotoren ausschließlich Sonderkraftstoffe eingesetzt. Bei nicht gewerblichen Selbstwerbern wirkt der Waldbesitzer auf deren Einsatz hin.
- Im Forstbetrieb sollten nach Möglichkeit geprüfte forsttechnische Arbeitsmittel eingesetzt werden. Bei nicht gewerblichen Selbstwerbern wirkt der Waldbesitzer darauf hin.

Die Arbeiten im Wald werden in angemessener Weise überwacht und kontrolliert, um sicherzustellen, dass die geforderte korrekte Umsetzung der Sicherheitsvorschriften (...) erfolgt (4.2.2).

- Die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bei der Ausführung der Arbeit und die Ergebnisse der Forstarbeiten werden regelmäßig überprüft.
- Es ist eine sicherheitstechnische Betreuung gewährleistet. Es sind Verantwortliche für Arbeitssicherheit benannt und ihre Aufgaben festgelegt.

Geeignete Maßnahmen zum Schutz des verbleibenden Bestandes, der Naturverjüngung, des Bodens, der Gewässer und der wildlebenden Tiere werden ergriffen und dokumentiert (5.3.1).

- Bei der Waldbewirtschaftung werden Fäll- und Rückeschäden, Schäden am gefällten Stamm, Schädigungen der Naturverjüngung und des Bodens minimiert.
- Holzernte und Waldpflege orientieren sich an der bestmöglichen Technik.
- Die Entnahme nicht genutzter Biomasse wird minimiert, Nichtderbholz verbleibt im Wald.
- Im Forstbetrieb werden biologisch abbaubare Öle eingesetzt

(...) Die Befahrung erfolgt ausschließlich auf den dafür vorgesehen Erschließungssystemen (...) (6.5.1).

Aus den Inhalten des Deutschen FSC-Standards ergibt sich für den Einsatz privater Selbstwerber:

- die Qualifikation im Umgang mit der Motorsäge von privaten Brennholzselbstwerbern wird durch die Teilnahme an entsprechenden Schulungen nachgewiesen. Die Inhalte dieser Schulungen (sog. „Motorsägenführerschein“) orientieren sich eng an der „GUV-I 8624 Ausbildung - Arbeiten mit der Motorsäge“. Die Qualifikation von Selbstwerbern in Anlehnung an die GUV-I 8624 ist für die Aufarbeitung von stehendem und liegendem Holz erforderlich. Personen die diese Schulungen durchführen haben eine entsprechende Eignung.
- Bei Arbeiten mit der Motorsäge, verfügen alle arbeitenden Personen über eine persönliche Schutzausrüstung, bestehend aus Schutzhelm, Gehörschutz, Gesichtsschutz, Handschutz, Schnittschutzhose und Schutzschuhe/-Stiefel mit Schnittschutz.
- Arbeiten mit der Motorsäge werden i.d.R. nicht allein ausgeführt.
- Die Persönliche Schutzausrüstung wird ordnungsgemäß getragen und befindet sich in einem einwandfreien Zustand.
- Bei Fällarbeiten mit der Motorsäge werden keine Eisenkeile verwendet und beim Spalten wird nicht Eisen mit Eisen getrieben.
- Sanktionsmechanismen sind definiert und werden konsequent umgesetzt.
- Obige Anforderungen gelten auch für alle Arbeiten von Selbstwerbern im FSC-Forstbetrieb, also auch für die Aufarbeitung von Industrieholz an der Waldstraße

Der Forstbetrieb weist gegenüber dem Zertifizierer nach, wie er in seinem Betrieb dafür Sorge trägt, dass die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit eingehalten werden. Da die Beschäftigten der Forstbetriebe die eingesetzten Selbstwerber nicht permanent kontrollieren können, ist es ratsam, sich die Einhaltung der FSC-Regularien durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Die Aushändigung eines entsprechenden Merkblattes, evtl. in Verbindung mit einer Fahrgenehmigung wird empfohlen.

Haben private Selbstwerber für die Forderungen kein Verständnis oder werden bei Kontrollen durch den Forstbetrieb Selbstwerber angetroffen, die sich nicht an obige Regeln halten, so muss auf diese entsprechend eingewirkt werden. Dies kann durch eine Verwarnung, die sich der Forstbetrieb quittieren lassen sollte oder den Ausschluss des Selbstwerbers von der Möglichkeit im Forstbetrieb Brennholz zu gewinnen, erfolgen.

Die Einschätzung, ob der Forstbetrieb ausreichende Anstrengungen unternimmt, um sicher zu stellen, dass private Selbstwerber die Regelungen des Deutschen FSC-Standards einhalten, obliegt dem zuständigen Zertifizierer vor Ort.

Freiburg, März 2013, Elmar Seizinger